

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 284/2019  
Datum RR-Sitzung: 27. März 2019  
Direktion: Staatskanzlei  
Geschäftsnummer: 2018.STA.796  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Durchführung der Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern und des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte,

auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

#### **1. Wahltag**

Die Wahl der zwei bernischen Mitglieder des Ständerates findet am Sonntag, 20. Oktober 2019 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

#### **2. Wahlvorschläge**

##### *2.1 Inhalt*

- 2.11 Der Wahlvorschlag darf höchstens zwei Namen wählbarer Personen enthalten. Kein Name darf mehr als einmal aufgeführt werden.
- 2.12 Die neu für ein Amt kandidierenden Personen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.
- 2.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten sind nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.
- 2.14 Dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Person in elektronischer Form beizulegen.
- ##### *2.2 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung*
- 2.21 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Personen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse des politischen



Wohnsitzes. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

2.22 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Sie kann nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

2.23 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.

2.24 Die Vertretung des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

### 2.3 *Unterlagen*

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können unter [www.be.ch/wahlen2019](http://www.be.ch/wahlen2019) heruntergeladen werden. Das Formular muss anschliessend ausgedruckt und mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

### 2.4 *Einreichung*

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 19. August 2019, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

### 2.5 *Bereinigung*

2.51 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingereichten Wahlvorschläge.

2.52 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung des Mangels eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

### 2.6 *Rückzüge*

2.61 Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens am *Freitag, 23. August 2019, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

2.62 Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

### 2.7 *Veröffentlichung*

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in den kantonalen Amtsblättern.

### **3. Wahlzettel**

#### *3.1 Amtliche Wahlzettel*

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

#### *3.2 Namensliste*

Die Staatskanzlei erstellt eine Liste mit den Namen und Passfotos der zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

#### *3.3 Zustellung des Wahlmaterials*

Das Wahlmaterial für die Ständeratswahlen wird gemeinsam mit dem Wahlmaterial für die Nationalratswahlen verschickt und somit frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen.

### **4. Versand des Werbematerials**

Es gilt Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 27. März 2019 über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019.

### **5. Zweiter Wahlgang**

#### *5.1 Grundsatz*

5.11 Haben nicht mindestens zwei Personen im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

5.12 Wird am 24. November 2019 keine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt, so findet ein allfälliger zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen am 17. November 2019 statt.

Wird am 24. November 2019 eine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt, so findet ein allfälliger zweiter Wahlgang der Ständeratswahlen ebenfalls am 24. November 2019 statt.

5.13 Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang wird kein Werbematerial versandt.

#### *5.2 Wählbarkeit*

Wählbar sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Ersatzkandidaturen gemäss Ziffer 5.4.

#### *5.3 Rückzug*

5.31 Rückzüge müssen spätestens bis am *Dienstag, 22. Oktober 2019, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

5.32 Die kandidierende Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

#### 5.4 *Wahlvorschläge für Ersatzkandidaturen*

- 5.41 Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Ziffer 5.3 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

Wahlvorschläge von Ersatzkandidatinnen und -kandidaten müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 24. Oktober 2019, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

- 5.42 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 2.1 und 2.5.

### 6. **Versuch mit elektronischer Stimmabgabe**

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat den Einsatz von E-Voting bei den Nationalratswahlen bewilligt.

### 7. **Fristen**

Die in den Ziffern 2.4, 2.61, 5.31 und 5.41 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

### 8. **Verschiedene Bestimmungen**

#### 8.1 *Weisungen und Anleitungen der Staatskanzlei*

Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, der Gemeinden und der Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

#### 8.2 *Veröffentlichung*

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*

